

Der Oberstaatsanwalt und andere, an dessen Stelle bei einem Geschworenengerichte fungirende Beamte der Staatsanwaltschaft liquidiren wie die Weisiger des Gerichtshofes.

Soweit in Vorstehendem nicht etwas Anderes geordnet ist, betwendet es bei den Vorschriften der Gebührenart in Strafsachen.

Der Nachtrag vom 10. März 1866 zur Gebührenart in Strafsachen (Gesetz.-Bd. XV. S. 6) ist aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Kärstlichen Inseigel.

Schloß Schleiz, am 15. Juli 1874.

(L. S.)

Georg XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Weulwig.